Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 19 (1915)

Artikel: Zürcherische Gebräuche und Missbräuche (1790)

Autor: Bächtold, Hanns

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-111730

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zürcherische Gebräuche und Missbräuche.

(1790.)

Unter diesem Titel befindet sich im Nachlass von Gustav Freytag auf der Stadtbibliothek in Frankfurt a. M. ein kleines Oktavheftchen, das aus dem Ende des 18. Jahrhunderts stammt und allem Anschein nach um 1790 von einem Zürcher geschrieben worden ist. Sein Zweck ist ein durchaus praktischer gewesen: es sollte ein Nachschlageheft sein, in dem er sich jederzeit Auskunft holen konnte über die Verpflichtungen, die ihm Stand und Besitz in den verschiedenen Lebenslagen auferlegten. „Missbräuche" betitelte er es, weil diese Verpflichtungen oft die Form von unumgänglichen Abgaben annahmen und ihm und manchem andern seiner Zeitgenossen wirklich lästig geworden waren.

Zürich nahm damit aber keine Sonderstellung ein. Ueberall, wo eine wohlhabende Bürgerschaft und ein alt eingesessenes Patriziat lebten, war das Leben und das Geben in ähnlicher Weise geregelt, und diese ungeschriebenen Gesetze haben sich sogar da und dort — z. B. in Basel — bis zu einem gewissen Grade noch zu erhalten vermocht.

Die erwähnten Aufzeichnungen lauten:

Abfertigungen bey Ehren-Wahl: Klein und groß Rathstelle z. Ex.

a) dem der zuerst kommt, die Wahl zu sagen 1 Neü Thlr., dem 2ten 1 fl.

b) dem Stubenverwalter oder Stadtknecht

Eltern (wann Kinder befördert worden)	2 fl.
Kinder (wann Eltern befördert worden)	10 ß
Geschwister	1 fl.
Oncle u. Tante	1 fl. oder 30 ß
Geschwisterkinder	30 ß—24 ß.

Bey weniger ansehnlichen Ehrenbeförderungen, z. Ex. kleinen Profeßoraten, Zunftschreiberstellen, Filial-Pfarrstellen und dergl. geben jede Parthey etwas weniger. Z. Ex. Geschwisterkinder 20 ß, Oncle u. Tante 30 ß.

Wann ein Knab in eine höhere Klasse der Realschule befördert wird, geben Eltern und Großeltern dem Custos 20 ß, wenn ers kommt anzusagen.

Geburt eines Kindes:

Der Magd, so die Freüd sagt, bey der Geburt eines Kindes [haben zu geben]:

Großeltern: 1 fl. 10 ß — auch etwas weniger oder mehr.

Geschwister: 20 ß (bey 2tem Kind aber nur 10—12 ß).

Geschwisterkind u. Oncle oder Tante: beym ersten Kind 10 ß, bey folgenden 8—6 ß.

Göttj und Gotte 10 ß (auch 20 ß in besonders erfreulichen Fällen).

Die Kindbeterin läßt den Mägdten das Trinkgeld vom Freüdsagen und giebt ihnen, wann dieß viel ist, keinen oder nur etwas wenigs Kindbetkram. Oder sie behält das Freüdgeld und gibt ihnen für selbiges u. Kindbetkram zusammen immer 4—6 fl.

Der Vorgängerin 1 fl. 10 ß Dinggeld.
25 ß, 30 ß, auch 1 fl. Wochenlohn
2 fl. oder 1 N. Thlr Kindbetkram.

Und wann man selbige über 6 Wochen hat, giebt man so viel, daß sie Lohn u. Kindbetkram zusammengerechnet, wöchentlich auf 1 fl. kommt.

An der Schlirbeten[1]) geben Großmütter der Vorgängerin von 20 ß bis auf 1 fl.

Der Hebamme Lohn 3 N. Thlr. oder 1 Louisdor.

Das Kind in die Kirch zu tragen anstatt d. Tafetband 30 ß.

Für die Pflaster auf die Brust, 20 ß; braucht man mehr als einmal derselben, für jedesmal soviel.

Gutjahr: 1 fl. oder 1 fl. 10 ß.

Dem Hr. Diacon (fürs Tauf) 1/2 Ducat.

Dem Sigrist 30 ß.

Die Gevatterleute beschenken Gotte und Götti (ohngeachtet es nach dem Mandat verboten) mit 1 Ducaten oder mit etwas von diesem Werth.

Auf die Schlirbeten schikt Göttj u. Gotte jede Parthey 1 Torten oder 1 Blaten Confekt, oder Tabakrollen[2]). Großmüter aber etwa Küchlj oder so etwas.

Großeltern schlirpen 5 fl. u. wann ihnen zu Ehren das Kind ihren Namen trägt dafür gewöhnlich 1 silbern Löffel.

Geschwister, Oncle und Tante und gute Freünd geben am Wert von 1 N. Thlr. bis 1 Ducaten.

Eltern geben Kindbettschenke: Entweder Zucker u. Caffee, oder ein Kleidungsstük, am Werth von 3—5 fl.

Großeltern wann die Kinder das erstemal zu ihnen getragen werden 5 fl. oder wenigstens am Werth 3 fl. u. der Person so dieselbe bringt 20 ß.

Gotte u. Göttj wann die Gotte oder Göttj das erstemal bey ihnen eßen 1 Ducaten.

Aussteürn: Eltern, (je nach dem sie viel oder wenig Heürathgut geben, desto weniger oder mehr Aussteüer) 2 bis 5 Louisd'or.

— — Geschwister: 1 Louisd'or oder 5 N. Thlr. (NB. am Werth, selten an Geld.)

— — Oncle u. Tante, von 1 Ducaten bis 1 Louisd'or.

— — Gotte und Göttj — dt.

Mägdt, wann sie mehrere Jahr zur Zufriedenheit gedient zur Haussteuer 1 Kupfergelten, wann sie ab dem Dienst heirathen.

Verlobungs-Anlässe.

Wann der Braütigam das erstemal bey der Braut ißet, oder sie das Erste mal bey ihm: In die Küche 1 N. Thlr.

Der Braütigam bey Empfang der Geschenke am letzten Tag vor der Hochzeit, Trinkgeld: 1 N. Thlr.

Die Braut bey Empfang des Zeügs zur Brautroben: 1 N. Thlr.

Dem Schneider Trinkgeld von des Bräutigams Kleid: 1 N. Thlr.

Dem Schneider Trinkgeld von der Braut Roben: 1 N. Thlr. und ein Schnupftuch.

Der Haubenmacherin nebst dem Lohn: 1 Schnupftuch.

Dem Perüquier fürs frisiren auf die Hochzeit doppelt Lohn u. 1 Schnupftuch.

Den Dienstboten bey der Braut und beym Braütigam jedem ein Schnupftuch, u. den Mägden noch ein Fürtuch, den Knechten etwa 1 paar Strümpf.

Jedem Hochzeitsgast 1 Schnupftuch. Der Person, so an der Hochzeit kocht oder aufwartet jedem 1 Schnupftuch.

---

[1]) Besuch bei der Wöchnerin, bei der nach Beendigung des Kindbetts die Freundinnen zum Schmause zusammenkommen. Stalder, Id. 2, 329; Grimms Wörterb. 9, 751. — [2]) Gebäck. Schw. Id. 6, 874.

Den Kutschern, und wo man sich copuliren läßt der Wirthin, der Magd, dem Stallknecht, jeder Person 1 Schnupftuch.
Dem Hochzeitsprediger 1 Schnupftuch u. 1 Ducaten bis 8 fl.
Dem Sigrist 1 dt. u. 30 ß u. seiner Magd 10 ß.
Dem Vorsinger 1 dt. u. 1 fl.
Dem Gemeindeseckelmeister etwas ins Armengut.
Den Schüzen in den Fonds 2 fl.
Den Stadttrompetern 1 N. Thlr.
Den Nachtwächtern 1/2 N. Thlr.
Den Bruggenwüschern 1 Schnupftuch u. 10 ß oder überall 20 ß.
Ehrengaben in Schützenplatz 1 N. Thlr.
Ehrengaben auf die Schüz 1 dt.
Ehrengaben auf die Allment 1 dt.
Dem Procurator für den Copulationsschein 1 N. Thlr.
Den Wächtern bey der Porten, wo man herausfährt 1 fl.
Dem Dorfwächter, wo man sich copulirn lässt 10 ß.
Den Waschern u. Glätern in des Braütigams u. in der Braut Hause, jeder Person 1 Schnupftuch.
Von der Haussteür jeder Magd oder Knecht 1 Schnupftuch (u. wo 2 Mägde sind 2 Schnupftücher) u. wenn 2 Aussteüren von Einer Magd gebracht werden 2 Schnupftücher, u. von einer Haussteüer dazu 10 ß oder wann der Werth derselben über 1 Ducaten ist 16 ß — 20 ß — bis 1 fl.

Baderkräme der Mägden je nach der Länge der Cur oder ihr Müh während der Abwesenheit 20 ß bis auf 1 N. Thlr.

Gutjahr: Eltern verheürateten Kindern: 4 fl.—6 fl. oder den Werth deßelben.
Göttj u. Gotte zum ersten Gutjahr 1 oder 1 1/2 Ducaten u. Zuckerbrodt oder Läkerlj 1 ß.
Enkeln: 1 fl. u. Läkerlj oder so was.
Den eigenen Mägden jeder 1 fl. 20—2 fl.—1 N. Thlr.
Der Eltern Magd, oder die Eltern der Kindern Magd 20 ß.
Trinkgeld von dem ersten Gutjahr den Gevaterleüten: 20 ß.
Trinkgeld von gewöhnlichem Gutjahr: 8 ß.
Gutjahr den Milchleüten 1 fl.—1/2 N. Thlr oder 1 1/2 fl. Und wann die Milchleüte die Milch durch eine Magd in die Stadt tragen laßen, selbiger 10 ß oder etwas von dem Werth; dagegen aber den Milchleuten selbst alsdann um so viel weniger.
Gutjahr den Nachtwächtern
" " Gassenbesetzen
" " Brunnenmachern
} jeder Parthey 1 oder 2 Maaß Wein oder 6—10 ß.
Der Brieftrager Magd 10 ß.

Bey Trauer-Anläßen:
Einem jeden Dienstboten, wo Hausvater oder Hausmuter stirbt, eine schwarze vollständige Kleidung.
Nach Proportion der Länge der Krankheit u. ihrer Abwart oder Mühe während derselben, eine Beylage an Geld oder Kleidungsstüken.
Dem Schneider von einem Leidkleid für einen Herrn Burat (Gstaltrock u. Unterrock) der Frauen mehr als gewöhnlich Trinkgeld 10 ß, da man sonst nur (leer; die vorige Zahl ist mit Bleistift geschrieben) giebt.

Von jedem Paar Schuh auf den Kirchgang 8—10 ß, da man sonst nur 6 ß giebt.

Der Haubenmacherin discretion von 20 ß bis ½ N. Thlr.

Dem Perüquier für frisiren auf den Kirchgang etwas mehr als gewöhnlich, z. Ex. für 2 Personen, wo man sonst 20 ß giebt bey dem Anlaß 30 ß.

Bey der Todtenwäsch: der Sechtern 30 ß, dem Waschtrager 30 ß u. jeder Wascherin 20 ß über den gewöhnlichen Lohn. Jeder Glätern 30 ß. (NB. Nur wo Hausvater, Hausmuter oder auch erwachsene Kinder sterben.)

Bey Erbtheilung:

Den Mägden Kleidungsstücke, z. Ex. 1 Hembd, 1 paar Strümpf, 1 Fürtuch u. 1 Halstuch, und wo die Haushaltungen aufgehebt werden irgend etwas Hausrathstüke dazu.

Bey begüterten Leuten, wann Hausvater oder Hausmutter stirbt, u. die Haushaltung aufgehebt wird, u. die Dienste mehrere Jahr zur Zufriedenheit gedienet, jedem 1 Bett (samt Anzug u. Bettschaft) u. 1 Kasten.

Bey Theilung des Weins dem Küefermeister 1 N. Thlr u. den Trübwein u. jedem seiner Knechte 1 fl.

Beerdigungs-Abfertigungen:

Herrn Diacon fürs Abdanken 3 fl. 30 ß bis 1 Ducaten.

Jedem Träger 3 fl. 30 ß bis 5 fl. auch 6 fl. (NB. wann's ein Herr des Kleinen Rathes ist mehr.)

Dem Stubenverwalter, der allemal unter den Träger mit ist, doppelten Lohn, also stat 5 fl. 10 fl.

Dem Schneider 5 fl. — dessen Gesell 2 fl.

Dem Tischmacher für Sarg u. Läden 7 fl. 20 ß. — dessen Gesellen, die die Leich stellen, oft auf eine Zunft tragen helfen 20 ß bis 1 fl. jedem.

Dem Sigrist 3 fl.

Dem Todtengräber 3 fl.

Dem Grabmacher, der das Leichentuch zurückbringt 1 fl.

Der Magd, die die Bahr bringt 30 ß.

Dem Stubenverwalter der Zunft, auf der der Kirchgang gehalten wird 3 fl. — seiner Magd 30 ß.

Dem Tuchherr 1 N. Thlr. — seinem Ladendiener 20 ß.

Der Kirchgangsagern, die zugleich von der Zunft sagt 7 fl. 20 ß; pr. 1 Mittagessen ihr 20 ß.

Bei Beerdigung eines kleinen Kindes:

H. Diacon ½ Ducaten.

Dem Todtengräber 2 fl. — dessen Knecht 10 ß.

Dem Schneider 2 fl.

Dem Tischmacher 3 fl. — dessen Gesell 30 ß.

Dem Sigrist 1 fl. 10 ß. — dessen Magd 10 ß.

Dem Stubenverwalter, wo der Kirchgang gehalten wird 1 N. Thlr. — seiner Magd 30 ß.

Dem Tuchher 2 fl. — dessen Ladendiener 20 ß.

Der Kirchgangsagern 4 fl.

Fürs Mittagessen 20 ß.

Trinkgelder dem Schneider:

Von 1 Herren Kleid, Rock, West, u. Hosen 1 fl.—1 fl. 10 ß.
Von 1 Herren Rock allein: 24 ß—30 ß.
West 6 ß.
Hosen 8 ß.
Ueberrock 20 ß—24 ß.
Mantel 10—14 ß.
Rok zu kehren 20 ß.
Knabenkleid (West u. Hosen) 16 ß.
1 paar Hösli 6 ß.
Ein garniert Gstaltrock 18 ß.
Ein ungarniert dt. 14 ß.
Von 1 Rok 6 ß.
Von 1 Schopen 6 ß.
Wann sie im Kundenhaus arbeiten täglich jedem Gesellen 8—10 ß Trinkgeld.

Abfertigungen bey einer Gevatterschaft von Hintersäßen oder Landleüten:

Dem Kind Einbindet 2 fl.—1 N. Thlr.
Dem Kind erstes Gutjahr 2 fl.
Dem Kind folgende Gutjahr 20 ß u. den Werth von Läkerly, an Brod oder so etwas.
Und weil man keine Schlirbeten hält, statt dessen Kindbetschenke, z. Ex.:

1 ℔ Caffee	oder	4 ℔ Fleisch
1 ℔ Zuker		2 M. guten Wein und noch etwas wenigs Caffee, Zucker oder Eßwaren dazu.
1 ℔ Gerste		
Etwas Seife		

Trinkgelder einem Kutscher:

Von 1 ganzen Tag 20—24 ß,
Von 1/2 Tag 12 ß.

Basel. Hanns Bächtold.

Ein Altjungfern-Lied.

Vor etwa 30 Jahren wurde das folgende Gedicht bei lustigen Anlässen im Kt. Uri vorgetragen; heute wird es wohl verschollen sein. Es wurde jedenfalls in der Gegend von Altdorf verfasst, aber einer alten Schächenthaler Jungfer in den Mund gelegt, und zwar wie der Vers „uf Spirige usa“ vermuten lässt, einem alten Maitli aus Unterschächen. Dieses Durcheinander von Hochdeutsch und Dialekt wurde oft in Uri für Spottgedichte und Gelegenheitsgedichte verwendet. Unser Lied lässt eine alte Jungfer erzählen, wie sie alles probiert, selbst von einer Wallfahrtskirche zur andern gegangen, um einen Mann zu bekommen, weil ihr sonst das Gritzi-moos bevorstehe.

Lieber Gott, wem sell is chlaga,
Niemer will mi here-n-a,
Vor Verdruss mecht i verzaga,
Wil i eister nu ha kei Ma,
Da i doch sid vile Jahra
Gspannet ha vil Netz und Gara.
Ha doch keine chenne fah,
S'luegt mi nu kei Wittlig a.

Wärs en Lahme oder en Chrume,
I wär dä sust nit gar allwär (heikel)
Wärs en Gschide oder en Dumme
Oder en ghittlata (von Hidel-Lungen) wie en Bär;
Wenn er nur cha Hose trage,
Ist er recht für mina Maga;
Heig er Heger (Buckel) oder Chrepf,